

DRK-Kreisverband Jeverland e. V.

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Breitenausbildung“

Mit der Anmeldung zu einem Seminar des DRK-Kreisverbandes Jeverland e. V. (im weiteren „Kreisverband“ genannt), erkennt der Teilnehmer *) / das Unternehmen die allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

*) Anmerkung:

Der besseren Lesbarkeit wegen wird auf die Nennung beider Geschlechter überwiegend verzichtet. Es sind grundsätzlich beide Geschlechter gemeint, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Breitenausbildung“ gelten für das gesamte Seminar- und Kursangebot des Kreisverbandes. Die Seminare und Kurse werden einerseits standardisiert (im Sinne der Vorgaben und Bestimmungen der Qualitätssicherungsstelle Erste-Hilfe der Berufsgenossenschaften (im weiteren „QSEH“ genannt), andererseits individuell angepasst angeboten. Die Einhaltung der Standards der QSEH ermächtigt den Kreisverband in deren Namen zur Durchführung von Seminaren und Kursen.
2. Individuell getroffene Vereinbarungen oder Nebenabreden zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Ausbilder, Dozenten oder Referenten (im weiteren „Kursleiter“ genannt) des Kreisverbandes sind nicht befugt, mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu machen, die über den Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen.

§ 2 Zustandekommen, Inhalt und Umfang des Vertragsverhältnisse

1. Die Kurse und Seminare werden als öffentliche und auch geschlossene Seminare angeboten. Öffentliche Kurse und Seminare sind vorab per Aushang oder sonstiger elektronischer Veröffentlichungsform des Kreisverbandes bekanntgegebene Seminare, die von Jedermann gebucht und besucht werden können. Geschlossene Kurse und Seminare werden speziell von Firmen oder anderen Gruppierungen zu gesonderten Veranstaltungsterminen gebucht. **Die Mindestteilnehmerzahl für geschlossene Seminare beträgt 10 Teilnehmer.** Bei Unterschreiten der o.g. Mindestteilnehmerzahl besteht die Möglichkeit durch Zuzahlung des Differenzbetrages eine Veranstaltung zu buchen.
2. Der Umfang und Inhalt der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den Seminarbeschreibungen die auf der Geschäftsstelle des Kreisverbandes einsehbar sind.
3. Individuelle Seminare und Vorträge werden auf Anfrage und in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erstellt (ggf. ohne entsprechende Anerkennung der QSEH).
4. Anmeldungen zu Veranstaltungen sind schriftlich per Brief, E-Mail, Fax, Online-Anmeldung oder telefonisch/mündlich vorzunehmen. Eine Anmeldebestätigung durch den Kreisverband erfolgt auf gleichem Weg. Bei Überbuchung eines Seminars werden die Anmeldungen in Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt; nicht berücksichtigten Anmeldern wird ein Ersatztermin angeboten.
5. Eine Teilnahme ohne Anmeldung ist nur dann möglich, wenn zu Lehrgangsbeginn noch freie Plätze vorhanden sind. In diesem Fall liegt die Entscheidung über eine Teilnahme beim Kursleiter vor Ort.
6. Anmeldungen zu den Seminaren müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer sowie die E-Mailadresse.
7. Die Anmeldung ist angenommen und das Vertragsverhältnis zustande gekommen, sobald der Kreisverband eine telefonische / mündliche Anmelde- bzw. Buchungsbestätigung erteilt.
8. Die zu entrichtende Teilnahmegebühr umfasst die Teilnahme an der mit dem Kreisverband vereinbarten Veranstaltung sowie die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung. Darüber hinausgehende Leistungen sind gesondert zu vereinbaren.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Die Teilnahmegebühr ist spätestens einen Tag vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten. Die Zahlung oder Kostenübernahmeerklärung eines Trägers (siehe unter Nr. 2) ist Voraussetzung für die Teilnahmebestätigung.
2. Teilnahmegebühren, welche durch Unfallversicherungsträger / Berufsgenossenschaften übernommen werden, werden mit diesen abgerechnet. Voraussetzung dafür ist ein entsprechend ausgefülltes Formular (BG-Abrechnung). Bei folgenden Unfallversicherungen muss zusätzlich im Vorfeld die entsprechende Kostenübernahmezusage vorliegen: Gemeindeunfallversicherung (GUV), Landesunfallkasse (LUK), Unfallkasse des Bundes (UKB), Berufsgenossenschaft Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW), Berufsgenossenschaft Nahrung (BGN).

§ 4 Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rücktritt

1. Das Vertragsverhältnis endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistung.
2. **Ein Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich per Brief oder E-Mail gegenüber dem Kreisverband anzuzeigen; es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Eingangsdatum der E-Mail.**
 - a. **Bei öffentlichen Seminaren ist der Rücktritt kostenfrei, soweit er 48 Stunden vor Kursbeginn angezeigt worden ist. Sonst wird der Teilnehmerbetrag in voller Höhe in Rechnung gestellt. Bei Arbeitsunfähigkeit, Krankheit oder Todesfall in der Familie wird gegen Vorlage eines Nachweises eine Abmeldung außerhalb der genannten Frist anerkannt.**
 - b. **Bei geschlossenen Seminaren ist der Rücktritt vom gesamten Seminar kostenfrei, soweit er bis 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung erklärt wird. Bei Absagen bis zu 24 Stunden vor Beginn kann eine Aufwandspauschale in Höhe von 100 € in Rechnung gestellt werden. Bei Absage innerhalb von 24 Stunden vor Lehrgangsbeginn oder bei Nichterscheinen (auch ohne Absage) kann die komplette Lehrgangsgebühr bezogen auf die Mindestteilnehmerzahl in Rechnung gestellt werden.**

§ 5 Änderungsvorbehalte und Absage von Veranstaltungen

1. Änderungen, insbesondere des Termins, des Ortes oder des Kursleiters der Veranstaltung behält sich der Kreisverband ausdrücklich vor. Kursleiterwechsel oder Änderungen im Programmablauf unter Beibehaltung des Veranstaltungsinhaltes und –zieles stellen lediglich unwesentliche Änderungen dar. Der Kreisverband ist berechtigt, aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Erkrankung des Kursleiters oder bei zu geringer Teilnehmerzahl bei öffentlichen Seminaren, Seminare auch kurzfristig abzusagen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen.
2. Der Kreisverband verpflichtet sich, den Teilnehmer / Auftraggeber hiervon innerhalb einer unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und Gründe der Änderung angemessenen Zeit, zu unterrichten.
3. Muss eine Veranstaltung ersatzlos entfallen, so werden bereits gezahlte Entgelte erstattet. Ein weitergehender Anspruch ist ausgeschlossen.

§ 6 Bescheinigung einer erfolgreichen Teilnahme

Eine erfolgreiche Teilnahme umfasst das aktive Einüben aller vorgestellten Maßnahmen. Welche Maßnahmen aktiv vom Teilnehmer einzuüben sind, geht aus den zum Lehrgangstag gültigen Lehrunterlagen und den Ausbildungsrichtlinien des Kreisverbandes in ihrer jeweils aktuellen Fassung (einzusehen beim Kreisverband) hervor. Personen mit einer Körperbehinderung oder akuten Erkrankung, können von den praktischen Übungen befreit werden. Über die erfolgreiche Teilnahme am Kurs wird eine Bescheinigung erteilt, nachdem bei kostenpflichtigen Angeboten auch die Gebühr entrichtet wurde. Die Nichtteilnahme an kurrelevanten Übungen (z.B. Herzdruckmassagen) wird auf der Teilnahmebescheinigung, ggf. unter Benennung des Grundes, vermerkt.

§ 7 Verhaltenskodex für Teilnehmer

1. Der Teilnehmer hat rechtzeitig am Seminarort zu erscheinen, spätestens zu dem vom Kreisverband bestimmten Zeitpunkt. Der Kreisverband, ggf. vertreten durch den Kursleiter, behält sich vor, Teilnehmer von der Teilnahme an Kursen auszuschließen, wenn sich diese derart verspäten, dass die verbleibende Anwesenheit und aktive Teilnahme nicht mehr mit einer Teilnahmebescheinigung gerechtfertigt werden kann.
2. Vor Ausgabe der Teilnahmebestätigung kann der Kursleiter den Teilnehmer auffordern, sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.
3. Der Seminarteilnehmer ist verpflichtet, sich während des Seminares so zu verhalten, dass andere Seminarteilnehmer durch sein Verhalten weder gestört noch gefährdet werden. Der Kreisverband, ggf. vertreten durch den Kursleiter, behält es sich vor, einen Teilnehmer von der Teilnahme an Kursen auszuschließen, wenn er
 - trotz vorhergehender Mahnung wiederholt fremdenfeindliche, menschenverachtende oder sexistische Äußerungen macht,
 - trotz vorhergehender Mahnung wiederholt eine Gefahr für andere Teilnehmer darstellt,
 - während des Kurses eine Straftat begeht,
 - trotz vorhergehender Mahnung andere Tatbestände begeht, die den geregelten Ablauf der Schulung gefährden
 - Alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Teilnehmer werden ebenfalls von der Kursteilnahme ausgeschlossen.

Der verantwortliche Kursleiter hat das Recht, zu jeder Zeit das ihm übertragene Hausrecht auszuüben. Die Fälligkeit der Seminargebühr bleibt hiervon unberührt. Der Kreisverband behält sich hieraus entstehende Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor.

4. Das Erstellen von Fotos durch Teilnehmer während des Lehrgangs ist nicht gestattet.

§ 8 Datenschutz

Die in der Teilnehmerliste bzw. dem Anmeldeformular erfassten personenbezogenen Daten werden im Kreisverband elektronisch erfasst und mit der Absicht verarbeitet, eine ordnungsgemäße Seminarabwicklung zu gewährleisten. Damit ist der Teilnehmer einverstanden. Auf die Datenschutzbestimmungen des Kreisverbandes wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 9 Haftung

1. Der Kreisverband schließt die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von Teilnehmern aus, soweit es sich nicht um vom Kreisverband, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen des Kreisverbandes verursachte Schäden handelt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Eine Haftung für mitgebrachte (Wert-) Gegenstände oder die Garderobe der Teilnehmer ist ausgeschlossen.
2. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Teilnehmers. In diesem Fall erstreckt sich die Haftung auch auf fahrlässige Pflichtverletzung.
3. Beschädigt ein Teilnehmer während eines Seminars die ihm angebotenen Räumlichkeiten und Unterrichtsgegenstände schuldhaft, so hat er für den Schaden aufzukommen. Weitere Schadensersatzansprüche behält sich der Kreisverband vor.

§ 10 Schlussbestimmungen / anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Entsprechendes gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
2. Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte zwischen dem Kreisverband und dem Teilnehmer / Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland und zwar auch dann, wenn der Teilnehmer / Auftraggeber nicht deutscher Staatsangehöriger ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder die Erfüllung des Vertrages oder seine Ausführung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erfolgen hat.
3. Erfüllungsort ist der Sitz des Kreisverbandes. Soweit gesetzlich zulässig, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Kreisverbandes als vereinbart.

Jever, 01.08.2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen

DRK KV Jeverland e.V.
Sophienstraße 30
26441 Jever